Verband
Luzerner Gemeinden

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 28. März 2013

Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung der Verordnung über den Finanzausgleich

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schärli,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, mittels Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung der Verordnung über den Finanzausgleich Stellung nehmen zu dürfen. Zur Vorlage äussern wir uns fristgerecht wie folgt:

Mit der Verordnungsanpassung wird die vom Volk gutgeheissene Anpassung des Gesetzes über den Finanzausgleich korrekt auf Verordnungsstufe umgesetzt. Die Änderungen können wir im Wesentlichen unterstützen, erlauben uns aber folgende Änderungsvorschläge und Bemerkungen:

§ 12 Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden

Entwurf:
„In der Regel soll an eine Gemeinde nur einmal ein Sonderbeitrag ausgerichtet werden“.

Antrag: streichen

Obwohl der beabsichtigte Inhalt politisch allgemein anerkannt sein dürfte (1. Der Beitrag muss genügend hoch sein, um nachhaltig zu sanieren, 2. Es besteht wenig Aussicht auf eine erneute Sanierung), ist er in der Verordnung unnötig und könnte zu Missverständnissen führen. So wird die Möglichkeit, Sonderbeiträge allenfalls stufenweise auszuzahlen, eingeschränkt. Da Ausnahmen aber ohnehin möglich sind, leistet der Satz keinen materiellen Beitrag an die Verbesserung des Systems. Er ist deshalb im Sinn der Effizienz zu streichen.

Geschäftsstelle: Tribschenstrasse 7 ▪ Postfach 3065 ▪ 6002 Luzern
Telefon 041 368 58 10 ▪ Fax 041 368 58 59 ▪ info@vlg.ch ▪ www.vlg.ch

§ 13 Beiträge an Gemeindefusionen

Die Pflicht zur Einreichung eines Finanzplans für vier Jahre wird unterstützt. Es sollten jedoch zusätzliche Unterlagen über die mittelfristigen finanziellen Perspektiven der neuen Gemeinde sowie die Strategie oder gar die Vision für die vereinigte Gemeinde eingefordert werden.

§ 13a Absatz 4 Beiträge für die Zusammenarbeit von Gemeinden

Die Anhörung des VLG bei Beiträgen an Kooperationen kann sich nur auf eine Bewertung der Auswirkungen des Beitrags auf das Gesamtgefüge der Gemeinden beziehen. Der VLG kann den Betrag mit anderen Projekten in Verbindung bringen und allenfalls Hinweise geben. Eine grundsätzliche Beurteilung, ob ein Beitrag gerechtfertigt ist, dürfte für den VLG schwierig werden. Der VLG beabsichtigt deshalb, dieses Instrument nur zurückhaltend zu verwenden und sich auf eher allgemeine Beurteilungen zu beschränken. Den Entwurfstext können wir aber in dieser Form unterstützen.

§ 13 (alte Fassung)

Die Pflicht zur Überprüfung der Wirkung der ausgerichteten Beiträge wird in der neuen Fassung nicht mehr aufgenommen. Wir erwarten, dass auch Fusions- und Kooperationsbeiträge im Rahmen des Wirkungsberichts überprüft werden. Wir gehen davon aus, dass dies aus § 1 Abs. 2 FAG direkt folgt und deshalb in der Verordnung nicht wiederholt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, empfehlen wir, diese Formulierung auch in der neuen Verordnung zu platzieren.

Im Übrigen können wir die Verordnungsanpassung in dieser Form unterstützen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unseren Anträgen entsprechen können.

Freundliche Grüsse
Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

Hans Luternauer
Präsident

Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z.K.:
- Armin Hartmann, Leiter Bereich Finanzen VLG

Geschäftsstelle: Tribschenstrasse 7 ▪ Postfach 3065 ▪ 6002 Luzern
Telefon 041 368 58 10 ▪ Fax 041 368 58 59 ▪ info@vlg.ch ▪ www.vlg.ch